



# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vom September 2014

#### I. Einleitung

Der Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen beabsichtigt weitreichende Änderungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung. Er sieht für Straf- und Bußgeldverfahren sowie für gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz verbindlich die Einführung der elektronischen Akte vor. Zugleich soll der elektronische Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Gerichten ausgeweitet werden. Für die Anklageschrift, die Privatklage, die Berufung und ihre Rechtfertigung, die Revision und ihre Begründung sowie die Gegenerklärung sieht der Gesetzentwurf vor, dass sie zukünftig als elektronisches Dokument zu übermitteln sind, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft, den Verteidiger oder einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Dokumente, die weiter in Papierform eingereicht werden, sind, bevor sie zu den Akten genommen werden, in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten der elektronischen Akteneinsicht deutlich ausgeweitet werden.

Eine zentrale Bedingung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend herausgestellt wird, ein barrierefreier Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Hierzu gehört auch, dass elektronische Akten, elektronische Übermittlungswege und elektronische Dokumente barrierefrei zugänglich und nutzbar sind; mit anderen Worten, der elektronische Zugang zur Justiz selbst barrierefrei ausgestaltet ist. Um die Belange von Menschen mit Behinderungen hinreichend zu berücksichtigen, sind auch nach Auffassung der Bundesregierung ausdrückliche gesetzliche Regelungen zur Barrierefreiheit unerlässlich (vgl. dazu bereits BT-Drs. 17/11691, Seite 141). Diese Voraussetzungen werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf bisher noch nicht gewährleistet. Er ist daher um die erforderlichen Regelungen zur Barrierefreiheit zu ergänzen.

# II. Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BGBI II 2008, 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens: BGBI II 2009, 818) verpflichtet dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz und eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, die elektronisch bereit gestellt werden oder zur Nutzung offen stehen, zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen (Art. 4, 9 und 13 UN-BRK). Diese Vorgaben sind nach Art. 13 Abs. 1 UN-BRK auch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und andere gerichtliche Vorverfahren umzusetzen. Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention ist die inklusive Gestaltung aller Lebensbereiche (F. Welti, Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, NVwZ 2012, 725). Dies macht es erforderlich, Informations- und Kommunikationstechnologien, die für die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen, im Sinne eines "design for all" von vornherein so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (so auch die Definition für Barrierefreiheit in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes).

Hierzu ist es erforderlich, die Zugänge zu den Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs, die elektronischen Akten und elektronische Dokumente technisch so zu gestalten, dass sie auch von blinden und sehbehinderten Menschen mit Hilfsmitteln wie Screenreader (Bildschirmausleseprogramm) und Screenmagnifier (Vergrößerungsprogramm) barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Durch gesetzliche Vorgaben ist sicherzustellen, dass die vorhandenen technischen Standards zur Barrierefreiheit, wie beispielsweise die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0), die Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software (DIN EN ISO 9241-171) oder der PDF/UA-Standard (DIN ISO 14289-1), bei der Gestaltung von Programmen, Programmoberflächen und Programminhalten beachtet werden.

## III. Erforderliche Regelungen zur Verwirklichung von Barrierefreiheit

Um die aus der UN-Behindertenrechtskonvention sich ergebenden Anforderungen zu verwirklichen, sind folgende Regelungen zur Barrierefreiheit unverzichtbar:

#### 1.) Elektronische Akten und Akteneinsicht

#### a) Barrierefreiheit elektronischer Akten

Nach § 32 Abs. 1 StPO des Gesetzentwurfs (nachfolgend StPO-E) werden Akten in Strafsachen zukünftig nur noch elektronisch geführt. Inhaltlich gleichlautende Vorschriften enthält der Gesetzentwurf in § 110a Abs. 1 StVollzG-E für den Strafvollzug und in § 110a Abs. 1 OWiG-E für das Bußgeldverfahren. Zugleich mit der Einführung der elektronischen Akte sollen auch unverteidigte Beschuldigte, Privatkläger, nicht anwaltlich vertretene Verletzte und Betroffene eines Bußgeldverfahrens

(§§ 147 Abs. 4, 385 Abs. 3, 406e Abs. 3 StPO-E, § 49 Abs. 1 OWiG-E) ein eigenständiges und selbst wahrnehmbares Akteneinsichtsrecht erhalten.

Durch die Einführung elektronischer Akten sind blinde und sehbehinderte Menschen - sei es in ihrer Berufsausübung, sei es in der Wahrnehmung ihrer Rechte - auf ganz unterschiedliche Weise betroffen: als blinde oder sehbehinderte Staatsanwälte oder Richter, als blinde oder sehbehinderte Strafverteidiger oder Rechtsanwälte oder als blinde oder sehbehinderte Personen, die Beteiligte eines Straf- oder Bußgeldverfahrens werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gebietet es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, um ihre unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und anderen Vorverfahren, zu ermöglichen (Art. 13 Abs. 1 UN-BRK). Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren einschließlich der Vorgaben der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren (ABI. Nr. L 142 S. 1) sind daher in gleicher Weise auch für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Blinde und sehbehinderte Menschen können elektronische Akten, elektronische Aktenbestandteile und elektronische Dokumente, einschließlich der elektronischen Akteneinsicht, nur dann nutzen, wenn die dafür erforderlichen Programme, Programmoberflächen und Programminhalte barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Erforderlich ist daher eine gesetzliche Regelung, die zur Barrierefreiheit elektronischer Akten verpflichtet. Der vorgelegte Referentenentwurf genügt diesen Vorgaben bisher nicht. Er sieht in § 32 Abs. 2 Satz 1 StPO-E, § 110a Abs. 3 Satz 1 StVollzG-E und § 110a Abs. 2 Satz 1 OWiG-E lediglich vor, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden ... technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen ... der Barrierefreiheit bestimmen. Dies genügt den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht. Bei diesen Vorschriften handelt es sich lediglich um eine bloße Ermächtigung an den Verordnungsgeber, in der Rechtsverordnung auch Anforderungen zur Barrierefreiheit festzulegen. Ob und in welchem Umfang der Verordnungsgeber dem entspricht, wird durch das Gesetz selbst nicht festgelegt. Dagegen sieht Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ausdrücklich vor, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bereits durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Erforderlich ist daher die Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung zur Barrierefreiheit elektronischer Akten in das Gesetz selbst. Eine solche Verpflichtung ist beispielhaft in § 12 Abs. 6 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBI. 2014. S. 398) enthalten (siehe: www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9764730496297). Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs soll hierdurch sichergestellt werden, dass die Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation nicht nur im Außenverhältnis mit den Verfahrensbeteiligten, sondern auch im Innenverhältnis zu den Beschäftigten hergestellt wird (Landtags-Drs. 5/13651, Seite 85 f.). Eine gleichlautende Vorschrift ist daher als § 32b Abs. 4 Satz 1 StPO-E auch in den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen aufzunehmen:

"Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können."

Zu ergänzen ist diese Vorschrift um folgenden § 32b Abs. 4 Satz 2 StPO-E (neu):

"Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBI. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend."

Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl im Bund als auch in den einzelnen Bundesländern inhaltsgleiche Standards zur Barrierefreiheit zugrunde gelegt werden. Auch § 191a Abs. 3 letzter Satz GVG verweist insoweit auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

Gleichlautende Regelungen sind auch als § 110a Abs. 4 StVollzG-E und § 110a Abs. 4 OWiG-E in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

#### b) Barrierefreie elektronische Akteneinsicht

Nach § 32f Abs. 1 Satz 1 StPO-E wird die Einsicht in elektronische Akten durch Bereithalten der Akte zum Abruf gewährt. Auf Antrag wird Akteneinsicht nach § 32f Abs. 1 Satz 2 StPO-E auch durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt. Nach § 110c Satz 1 OWiG-E gilt § 32f StPO-E im Bußgeldverfahren entsprechend.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-FördG) vom 10. Oktober 2013 (BGBI I 2013, S. 3786) wurde die Vorschrift des § 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit Wirkung zum 1. Juli 2014 neugefasst. Sie enthält mit den Sätzen 3 und 4 seither eine Regelung, die die Barrierefreiheit der elektronischen Akteneinsicht gewährleisten soll. Ist einer blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann diese verlangen, dass ihr die Akteneinsicht barrierefrei gewährt wird (§ 191a Abs. 1 Satz 3 GVG). Der gleiche Anspruch steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die beispielsweise als Rechtsanwalt oder Beistand von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist (§ 191a Abs. 1 Satz 4 GVG).

Wie sich aus der durch das ERV-FördG vom 10. Oktober 2013 ebenfalls geänderten Vorschrift des § 46 Abs. 8 OWiG – in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und 2 OWiG - ergibt, entspricht es schon bisher dem Willen des Gesetzgebers, dass die Vorschriften des § 191a Abs. 1 Satz 3 und 4 GVG auch für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und das Bußgeldverfahren zu beachten sind (so auch Löwe-Rosenberg, StPO, Großkommentar, 26. Aufl. 2013, Band 12, Nachtrag, § 191a GVG, Rn 1 und 4). Zumindest die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen ist daher um Ausführungen dazu zu ergänzen, dass die Vorschrift des § 191a Abs. 1 Satz 3 und 4 GVG auch in den Fällen zu beachten ist, in denen Akteneinsicht nach § 32f Abs. 1 StPO-E und § 110c OWiG-E gewährt wird.

Da Akteneinsicht auch durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt werden kann (§ 32f Abs. 1 Satz 2 StPO-E), muss insoweit ebenfalls Barrierefreiheit gewährleistet werden. Barrierefreie elektronische Akten und barrierefreie

elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Menschen nur dann zugänglich, wenn auch die entsprechenden technischen Hilfsmittel (Screenreader, Screenmagnifier, ...) vorhanden sind. Die Vorschrift des § 191a Abs. 1 GVG ist daher - nach dem Vorbild von § 186 Abs. 1 Satz 2 GVG - durch Einfügung eines weiteren Satzes vor dem bisherigen Satz 5 wie folgt zu ergänzen:

§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG (neu)

"Erfolgt die Gewährung von Akteneinsicht in Diensträumen, sind durch die Akteneinsicht gewährende Stelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft) die hierfür geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen."

Hierdurch wird sichergestellt, dass eine barrierefreie Akteneinsicht auch in Diensträumen ermöglicht wird.

# 2.) <u>Elektronischer Rechtsverkehr</u>

Der Gesetzentwurf sieht in § 32a Abs. 1 StPO-E vor, dass in Strafverfahren zukünftig elektronische Dokumente bei Behörden oder Gerichten eingereicht werden können. Hierzu übernimmt § 32a StPO-E die durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-FördG) vom 10. Oktober 2013 (BGBI I 2013, S. 3786) bereits für die anderen Prozessordnungen und Verfahrensgesetze eingeführten sicheren Übermittlungswege, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich ist, wenn für die Übermittlung des elektronischen Dokuments der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos (absenderbestätigte De-Mail), der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) und der elektronischen Poststelle des Gerichts, der Übermittlungsweg zwischen einem hierfür eingerichteten elektronischen Postfach einer Behörde und der elektronischen Poststelle des Gerichts oder ein sonstiger, durch Rechtsverordnung hierfür zugelassener Übermittlungsweg genutzt wird. In § 110c OWiG-E sieht der Gesetzentwurf eine entsprechende Geltung dieser Vorschrift auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren vor.

Mit der Einführung der sicheren Übermittlungswege durch das ERV-FördG vom 10. Oktober 2013 hat der Gesetzgeber zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zugleich die Vorschrift des § 191a GVG in Absatz 1 neugefasst und einen neuen Absatz 3 eingefügt. Hierdurch wollte der Gesetzgeber die Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten auch für blinde und sehbehinderte Menschen umfassend sicherstellen (siehe Löwe-Rosenberg, StPO, Großkommentar, 26. Aufl. 2013, Band 12, Nachtrag, § 191a GVG, Rn 1, 4 und 8 f.; Müller-Teckhof, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, MMR 2014, 95 (99 f.) und die 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 13.06.2013 (Plenarprotokoll 17/246, Seite 31453 und 31677 ff.) sowie BT-Drs. 17/13948, Seite 47, 48 f. und 54 f.).

In den Kommentaren zu § 191a Abs. 1 GVG wird schon heute die Auffassung vertreten, dass die Vorschrift nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren gilt (Löwe-Rosenberg, StPO,

Großkommentar, 26. Aufl. 2013, Band 12, Nachtrag, § 191a GVG, Rn 4; Hannich, Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 191a GVG, Rn 1; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Kommentar, 57. Aufl. 2014, § 191a GVG, Rn 1 sowie Kissel/Mayer, GVG, Kommentar, 7. Aufl. 2013, § 191a GVG, Rn 5, unter Verweis auf die Gesetzgebungsmaterialien in BT-Drs 14/9266, S. 41). Auch die zu § 191a Abs. 2 GVG ergangene Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) vom 26.02.2007 (BGBI I 2007, S. 215) bezieht in § 1 Abs. 2 und 3 ZMV die Staatsanwaltschaft und die Bußgeldbehörde in den Kreis der Verpflichteten ein.

Dem Gesetz selbst ist bisher nicht zu entnehmen, dass die Verpflichtungen aus § 191a GVG auch für die Staatsanwaltschaft gelten. Die Begründung des Gesetzentwurfs ist daher um die Klarstellung zu ergänzen, dass die Regelungen in § 191a Abs. 1 und 3 GVG nach dem Willen des Gesetzgebers auch für die Teile des Strafverfahrens zu beachten sein sollen, für die die Sachherrschaft bei der Staatsanwaltschaft liegt. Außerdem sind die Regelungen von § 191a Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG insoweit zu ergänzen. Nach dem Wortlaut des § 191a Abs. 1 Satz 1 GVG ist das Recht einer blinden oder sehbehinderten Person, Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form einzureichen, bisher auf die Einreichung bei Gericht beschränkt. Und der Anspruch einer blinden oder sehbehinderten Person auf Zugänglichmachung von Schriftsätzen und anderen Dokumenten aus § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG besteht bisher nur für gerichtliche Verfahren. Der Wortlaut der beiden Vorschriften ist daher so zu ergänzen, dass auch die Staatsanwaltschaft in den Anwendungsbereich der Regelungen einbezogen wird. Hierzu sind in § 191a Abs. 1 Satz 1 das Wort "Gericht" durch die Worte "Gerichten und Staatsanwaltschaften" zu ersetzen und in § 191a Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "gerichtlichen" die Worte ""oder staatsanwaltlichen" einzufügen, so dass § 191a Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG zukünftig folgende Fassung erhalten:

# § 191a Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG

"Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden."

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben des § 191a GVG auch durch die Staatsanwaltschaft (und über die Verweisung in § 46 Abs. 1 und 2 OWiG auch für die Bußgeldbehörden) zu beachten sind.

## 3.) <u>Elektronische Formulare</u>

Nach § 32b Satz 1 StPO-E kann die Bundesregierung für das Strafverfahren zukünftig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen (§ 32b Satz 3

StPO-E). Eine inhaltlich gleichlautende Vorschrift enthält der Gesetzentwurf in § 110b OWiG-E für das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBI I 2013, S. 3786) wurde die Vorschrift des § 191a GVG u.a. im Hinblick auf die Einführung elektronischer Formulare um einen Absatz 3 ergänzt. Er sieht in Satz 1 (der seit 1. Juli 2014 geltenden Fassung) bzw. in Satz 3 (der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) in enumerativer Aufzählung von § 130c ZPO, § 14a FamFG, § 46f AGG, § 65c SGG, § 55c VwGO und § 52c FGO vor, dass elektronische Formulare blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen sind.

Um sicherzustellen, dass diese Regelung auch auf das Verfahren in Strafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet, ist die in § 191a Abs. 3 GVG enthaltene Aufzählung um die Vorschriften des § 32b StPO-E und des § 110b OWiG-E zu ergänzen oder - losgelöst von der enumerativen Aufzählung - sprachlich so zu fassen, dass sie künftig in allen Fällen der Einführung elektronischer Formulare Anwendung findet.

## 4.) Qualifizierte elektronische Signatur

Um bei der Verwendung elektronischer Dokumente dem Schriftformerfordernis zu entsprechen, sieht § 32a Abs. 3 StPO-E vor, dass elektronische Dokumente entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 32a Abs. 4 StPO-E einzureichen sind oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein müssen. Außerdem sieht § 32c Abs. 1 Satz 2 StPO-E für behördliche und gerichtliche elektronische Dokumente, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, vor, dass sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortlichen Personen versehen sein müssen. Dies soll nach § 110c OWiG-E auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten.

Neben der Nutzung der sicheren Übermittlungswege nach § 32a Abs. 4 StPO-E sowie § 32a Abs. 4 StPO-E i.V.m. § 110c OWiG-E behält die qualifizierte elektronische Signatur damit eine zentrale Bedeutung. Außerdem muss die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur auch für blinde oder sehbehinderte Staatsanwälte, Richter oder Rechtspfleger möglich sein. Das Signaturgesetz enthält derzeit keine Regelung zur Barrierefreiheit der qualifizierten elektronischen Signatur. Die hierzu vorhandenen Verfahren sind bisher nicht barrierefrei, so dass die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen daran bislang nicht gewährleistet ist.

In Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es hierzu in Abs. 2 Buchstabe b) UN-BRK ausdrücklich: "Die Vertragsstaaten treffen … geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen". Art. 4 Abs. 1

Buchstabe a) UN-BRK nimmt insoweit ausdrücklich auch den Gesetzgeber in die Pflicht.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist daher um einen weiteren Artikel zu ergänzen, durch den der nachfolgende § 14a in das Signaturgesetz (SigG) eingefügt wird:

## "§ 14a SigG Barrierefreiheit

Zertifizierungsdiensteanbieter haben ihre Dienste und Produkte nach Maßgabe der aufgrund von § 11 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können."

Die Einfügung eines § 14a in das Signaturgesetz setzt die aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) der UN-Behindertenrechtskonvention sich hinsichtlich dieser Dienste ergebende Verpflichtung um und gewährleistet, dass zukünftig auch blinde und sehbehinderte Menschen die qualifizierte elektronische Signatur nutzen können.

# 5.) <u>De-Mail-Dienste</u>

Für die elektronische Kommunikation mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Bußgeldbehörden übernimmt der Gesetzentwurf in § 32a Abs. 4 StPO-E und in §§ 32a Abs. 4 StPO-E i.V.m. § 110c OWiG die für die anderen Prozess- und Verfahrensordnungen bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBI I 2013, S. 3786) eingeführten sicheren Übermittlungswege. Hierzu zählt u.a. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt (§ 32a Abs. 4 Nr. 1 StPO-E).

Die Nutzung von De-Mail-Diensten soll es der breiten Bevölkerung erleichtern, elektronische Dokumente an Gerichte und Behörden zu übermitteln oder von dieser zu erhalten. Die Nutzung von De-Mail-Diensten ist (trotz der technischen Empfehlungen in der TR-De-Mail des Bundesamtes für die Sicherheit der Informationstechnik - BSI TR 01201, Version 1.00, Ziffer 7.3 -) bisher nicht barrierefrei möglich. Ohne gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit werden blinde und sehbehinderte Menschen von der Teilnahme daran ausgeschlossen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Gesetzgeber ausdrücklich, geeignete Maßnahmen zu treffen, "um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen" (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) UN-BRK).

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist daher um einen weiteren Artikel zu ergänzen, durch den der nachfolgende § 8a in das De-Mail-Gesetz eingefügt wird:

"§ 8a De-Mail-Gesetz Barrierefreiheit

Akkreditierte Anbieter von De-Mail-Diensten haben ihre Dienste nach Maßgabe der aufgrund von § 11 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können."

Die Aufnahme eines § 8a in das De-Mail-Gesetz setzt die Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) der UN-Behindertenrechtskonvention um und gewährleistet, dass zukünftig auch blinde und sehbehinderte Menschen De-Mail nutzen können.

## 6.) <u>Elektronischer Personalausweis</u>

Nach § 32b Satz 4 StPO-E kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Strafverfahren zusätzlich zur Einführung elektronischer Formulare bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 StPO-E durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Eine inhaltlich gleichlautende Vorschrift enthält der Gesetzentwurf in § 110b OWiG-E für das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises über den neuen Personalausweis wurde mit Wirkung zum 1. November 2010 in das Personalausweisgesetz (PAuswG) aufgenommen. Obwohl sich die Verbände blinder und sehbehinderter Menschen schon seit langem dafür einsetzen, dass die für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises erforderliche Hard- und Software (Kartenlesegeräte, Programmoberflächen) barrierefrei gestaltet werden, waren diese Bemühungen bisher ohne Erfolg, so dass blinde und viele sehbehinderte Menschen von deren Nutzung bisher ausgeschlossen sind.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist daher um einen weiteren Artikel zu ergänzen, durch den die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes um den folgenden Satz 5 ergänzt wird:

"Die Barrierefreiheit des elektronischen Identitätsnachweises ist zu gewährleisten."

Hierdurch wird die Verpflichtung aus Art. 9 der UN-BRK umgesetzt, um zu erreichen, dass zukünftig auch blinde und sehbehinderte Menschen den elektronischen Personalausweis nutzen können. Zu klären bleibt, ob die vorgeschlagene Regelung hierfür ausreicht oder ob beispielsweise auch die Anbieter von Kartenlesegeräten explizit in die Pflicht zu nehmen sind.

## 7.) Justizportale im Internet

Schon heute nutzen Gerichte und Staatsanwaltschaften das Internet, um über ihre Aufgaben zu informieren, die Voraussetzungen für gerichtlichen Rechtsschutz darzulegen oder Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen. Eine Vorschrift, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) in § 11 Abs. 1 BGG für die Internetauftritte und -angebote der Verwaltung enthält, fehlt für den Bereich der Justiz bisher. Zukünftig wird die Präsenz von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Internet und anderen öffentlichen Netzen weiter zunehmen, beispielsweise als Kommunikationsplattform zur Nutzung elektronischer Formulare (vgl. § 32b Abs. 1 Satz 3 StPO-E und § 110b Abs. 1 Satz 3 OWiG-E), für ein zentrales Akteneinsichtsportal im Internet oder für elektronische Bezahlverfahren.

Der Gesetzentwurf ist daher - verfahrensordnungsübergreifend im Gerichtsverfassungsgesetz - um eine gesetzliche Regelung zu ergänzen, die zur Barrierefreiheit der Internetauftritte und –angebote der Justiz verpflichtet. Hierzu ist das Gerichtsverfassungsgesetz in § 191a wie folgt um einen Absatz 4 zu ergänzen:

§ 191a Abs. 4 GVG (neu)

"Portale der Justiz im Internet, einschließlich der Internetauftritte und –angebote von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die dem elektronischen Rechtsverkehr dienen, sowie die von ihr zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBI. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend."

Hierdurch wird sichergestellt, dass Internetportale und Internetangebote der Justiz auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

#### 8.) Inkrafttreten

Nach Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs tritt die Vorschrift des § 32a StPO-E zum elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten abweichend von der Neufassung von § 130a ZPO, § 46c AGG, 65a SGG, 55a VwGO und § 52a FGO bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 in § 191a Abs. 3 GVG eingefügte Regelung zur Barrierefreiheit der elektronischen Übermittlungswege und der elektronischen Dokumente tritt nach Artikel 26 Abs. 1 des ERV-FördG dagegen erst am 1. Januar 2018 in Kraft.

Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen ist daher sicherzustellen, dass die durch Art. 19 Nr. 3 ERV-FördG in § 191a Abs. 3 GVG eingefügte Regelung zur Barrierefreiheit der elektronischen Übermittlungswege und elektronischer Dokumente spätestens zusammen mit der Regelung in § 32a StPO-E in Kraft tritt.

## IV. Zusammenfassung und Ergebnis

Den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Barrierefreiheit des elektronischen Zugangs zur Justiz und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften genügt der vorgelegte Referentenentwurf bisher nicht.

Entsprechend dem zentralen Anliegen des Gesetzentwurfs, die elektronische Aktenführung für Straf- und Bußgeldverfahren verbindlich einzuführen, ist der Gesetzentwurf um eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Akten zu ergänzen. Die in dem Referentenentwurf enthaltene Ermächtigung an den Verordnungsgeber, in einer Rechtsverordnung auch Anforderungen zur Barrierefreiheit festzulegen, reicht hierfür nicht. Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung durch das Gesetz selbst zu bestimmen. Die Strafprozessordnung ist daher um eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Akten zu ergänzen.

Um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, ist der Tatbestand des § 191a Abs. 1 GVG so zu ergänzen, dass die darin einer blinden oder sehbehinderten Person bisher nur gegenüber den Gerichten gewährten Rechte auch gegenüber der Staatsanwaltschaft gelten und eine barrierefreie Akteneinsicht auch dann gewährleistet ist, wenn sie durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt wird. Außerdem ist die enumerative Aufzählung zur Einführung elektronischer Formulare in § 191a Abs. 3 GVG um die Vorschriften der § 32b StPO-E und 110b OWiG-E zu ergänzen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die durch Art. 19 Nr. 3 ERV-FördG in § 191a Abs. 3 GVG eingefügte Regelung zur Barrierefreiheit elektronischer Dokumente und der elektronischen Übermittlungswege zeitgleich mit der Regelung in § 32a StPO-E in Kraft tritt.

Für die Internetportale und Internetauftritte der Justiz, beispielsweise zur Nutzung elektronischer Formulare (vgl. § 32b Abs. 1 Satz 3 StPO-E und § 110b Abs. 1 Satz 3 OWiG-E), ein zentrales Akteneinsichtsportal im Internet oder elektronische Bezahlverfahren, ist eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit in das Gesetz aufzunehmen.

Außerdem sind das Signaturgesetz und das De-Mail-Gesetz um Regelungen zu ergänzen, die die Anbieter dieser Dienste verpflichten, ihre Dienste barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Regelung zum elektronischen Personalausweis.

6. Januar 2015

gez. Andreas Carstens

gez. Uwe Boysen

Richter am Finanzgericht

Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.